

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 1 (BAB A 1),  
Anschlussstelle Kelberg bis Anschlussstelle Adenau von Bau-km 15+466,325 bis  
4+920,000**

**Bekanntmachung**

über die Auslegung des Planes für die oben genannte Straßenbaumaßnahme.

Der Landesbetrieb Mobilität Trier hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der vorliegende Abschnitt von der AS Kelberg bis zur AS Adenau stellt den südlichsten von drei Planungsabschnitten im sogenannten A 1-Lückenschluss zwischen der Anschlussstelle A 1/ B 410 bei Kelberg und der Anschlussstelle A 1/ B 51 bei Blankenheim dar. Für diesen Abschnitt wurde bereits im Jahr 2002 eine Planoffenlage durchgeführt. Die Planung wurde u.a. aufgrund neuer Vorgaben des europäischen und nationalen Naturschutzrechtes komplett überarbeitet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in folgenden Gemeinden/ Gemarkungen beansprucht:

<u>Kreis Ahrweiler/ VG Adenau:</u> Gemeinde und Gemarkung Dankerath Gemeinde und Gemarkung Hoffeld Gemeinde und Gemarkung Senscheid Gemeinde und Gemarkung Trierscheid	<u>Kreis Vulkaneifel/ VG Kelberg:</u> Gemeinde und Gemarkung Bodenbach Gemeinde und Gemarkung Bongard Gemeinde und Gemarkung Borler Gemeinde und Gemarkung Gelenberg
<u>Kreis Vulkaneifel/ VG Hillesheim:</u> Gemeinde und Gemarkung Nohn Gemeinde Üxheim - Gemarkung Heyroth Gemeinde Üxheim - Gemarkung Niederehe Gemeinde Üxheim - Gemarkung Üxheim- Ahütte	<u>Kreis Vulkaneifel/ VG Daun:</u> Stadt Daun - Gemarkung Neunkirchen Stadt Daun - Gemarkung Waldkönigen Gemeinde Dreis-Brück - Gemarkung Brück Gemeinde Dreis-Brück - Gemarkung Dreis Gemeinde und Gemarkung Oberstadtfeld

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **23. Juli bis 22. August 2018**

- bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Kirchstr. 15-19, 53518 Adenau**, Wappensaal Haus C, während der Dienststunden

Montags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwochs von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitags von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

- bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg, Dauner Str. 22, 53539 Kelberg**, Zimmer Nr. 217 (Bauverwaltung), während der Dienststunden

Montags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Dienstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

- bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Daun, Leopoldstr. 29, 54550 Daun**, Zimmer Nr. 314, während der Dienststunden

Montags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Dienstags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Mittwochs von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (06592/939-314)

- bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim, Burgstr. 6, 54576 Hillesheim**, Zimmer Nr. 2.23, während der Dienststunden

Montags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Mittwochs von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

- bei der **Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim**, Flur 2. Obergeschoss, während der Dienststunden

Montags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.45 Uhr  
Dienstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.45 Uhr  
Mittwochs: geschlossen  
Donnerstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem **23.07.2018** auch auf der Internetseite [lbm.rlp.de](http://lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den

Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

**Montag, den 24.09.2018**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz oder bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Adenau, Kelberg, Daun, Hillesheim oder bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim einzureichen.

Einwendungen und Stellungnahmen können auch in elektronischer Form durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an [lhm@poststelle.rlp.de](mailto:lhm@poststelle.rlp.de) eingereicht werden.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke zu benennen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG i.V.m. § 21 Abs. 4 UVPG Einwendungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben in einem Termin erörtert, der dann noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50

Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Planfeststellungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, da das Vorhaben nach den Nummern 14.3 ff. der Anlage 1 des UVPG uvp-pflichtig ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig angreifbar.

Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach dem UVPG entsprechend. Der Plan besteht u. a. aus Folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Lagepläne (Unterlage 5)
- Übersichtslagepläne zur Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 7)
- Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)
- Übersichtslagepläne Baustraßen (Unterlage 16)

- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19), insbesondere
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan
  - Artenschutzbeitrag
  - UVP-Bericht
  - Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen
  - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
  - Fachgutachten

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach dem UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem UVPG beteiligt wird.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast gem. § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass das Planfeststellungsverfahren für den **„Neubau der Bundesautobahn A 1 (BAB A 1) im Teilabschnitt von der Anschlussstelle Adenau (L 10) bis zur Anschlussstelle Kelberg (B 410) von Bau-km 4+920 bis 15+460“**, für das die Planunterlagen in der Zeit vom 26.02.2002 bis 25.03.2002 bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Adenau, Kelberg, Daun und Hillesheim offengelegt haben gemäß § 69 Abs. 3 VwVfG eingestellt wird. Die seit Auslegung dieser Planung bestehende Veränderungssperre ist somit aufgehoben. Anbauverbote und Anbaubeschränkungen diese damalige Planung betreffend sind außer Kraft getreten. Weiterhin ist das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an dem von der damaligen Planung betroffenen Flächen erloschen.